

Übernahmebedingungen

Kartoffelernte 2017

Speisekartoffeln

Die Übernahmebedingungen wurden im Einvernehmen zwischen der VSKP (Produktion), swisscofel (Handel) und SCFA (Industrie) erarbeitet und finden Anwendung, soweit die Vertragsparteien nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart haben. Bei unvorhersehbaren Marktveränderungen bleiben Anpassungen vorbehalten. Die entsprechende Information erfolgt umgehend über swisspatat.

1. ÜBERNAHME

Die Art der Übernahme muss vorgängig mit dem Abnehmer vereinbart werden. Folgende Modelle stehen zur Verfügung.

1.1 Festübernahme von sortierter Ware

Abrechnung nach Taxationsergebnis, abzüglich Kosten gemäss Gebührenordnung. Bei Überschreiten von 12 % Mängelbesatz besteht kein Anspruch auf Festübernahme.

1.2 Festübernahme mit Vorbehalt

Abrechnung nach Taxationsergebnis, abzüglich Kosten gemäss Gebührenordnung und einem Rückbehalt von Fr. 5.- für allfällige qualitative Abweichungen. Übernommen werden Posten mit bis zu 25 % Mängeln. Weicht das Ergebnis bei der Ausgangs-Taxation mehr als im üblichen Rahmen von der Eingangs-Taxation ab, wird der Produzent benachrichtigt und für die Abrechnung kommt das Auslagerungsergebnis zur Anwendung.

Tolerierter Qualitätsabbau am Lager:

Auslagerungszeitpunkt:	Tolerierter Qualitätsabbau ggü. Eingangs-Taxation
November	2 %
Dezember – Januar	3 %
Februar	4 %
März – April	7 %
Mai – Juni	9 %
Juli – August	11 %

1.3 Produzentenlager

Übernahme von vorsortierter Ware nach Sortierergebnis. Bevorschussung gemäss Eingangstaxation auf dem Eingangsgewicht unmittelbar nach der Ablieferung. Weicht beim Auslagern das Ergebnis wesentlich vom provisorischen Eingangsbefund ab, wird der Produzent während der Sortierung benachrichtigt. Die Endabrechnung erfolgt unmittelbar nach der Auslagerung nach effektiver Auslagerungstaxation und der Anrechnung der Lagerzuschläge. Der Gewichtsschwund geht zu Lasten des Produzenten. Zu- und Abschläge gemäss Gebührenordnung.

Lagerzuschläge ¹⁾ :	BIO:	übrige:
November 2017	Fr. 2.40 / 100 kg	Fr. 1.50 / 100 kg
Dezember 2017 – Januar 2018	Fr. 4.10 / 100 kg	Fr. 2.50 / 100 kg
Februar 2018	Fr. 5.70 / 100 kg	Fr. 3.50 / 100 kg
März – April 2018	Fr. 7.30 / 100 kg	Fr. 4.50 / 100 kg
Mai – Juni 2018	Fr. 9.00 / 100 kg	Fr. 5.50 / 100 kg
Juli – August 2018	Fr. 10.60 / 100 kg	Fr. 6.50 / 100 kg

¹⁾ Entschädigung für die Qualitätsminderung am Produzentenlager

1.4 Grobsortiert

Bei Festübernahme von grobsortierten Speisekartoffeln zum fixierten Grundpreis gemäss Ziffer 4 gelten folgende Qualitätszuschläge:

bei Speiseanteil von	Zuschlag je 100 kg	bei Speiseanteil von	Zuschlag je 100 kg
77 – 78 %	Fr. 2.–	85 – 86 %	Fr. 6.–
79 – 80 %	Fr. 3.–	87 – 88 %	Fr. 7.–
81 – 82 %	Fr. 4.–	89 – 90 %	Fr. 8.–
83 – 84 %	Fr. 5.–	91 % und mehr	Fr. 9.–

2. KRITERIEN FÜR ANNAHMEVERWEIGERUNG

2.1 Kriterien für Annahmeverweigerung bei Speisekartoffeln

§ HUS	Mängel	Annahmeverweigerung bei	
		Festübernahme	Festübernahme mit Vorbehalt / Produzentenlager
87	Erde (für Lagerware)	mehr als 6 %	mehr als 6 %
88	Grössenabweichung ^{*)}	mehr als 14 %	-
89	Fäulnis	mehr als 0 %	mehr als 0 %
93	Diverse Mängel	mehr als 12 %	mehr als 20 %
93/1	Drahtwurm, Dry-Core	mehr als 7 %	mehr als 10 %
93/3	Blauflecken	mehr als 7 %	mehr als 7 %
93/4	Eisenflecken, Hohlherzigkeit, Gefässbündelverfärbung	mehr als 4 %	mehr als 6 %
93/5	Pulverschorf: max. 3 cm ² mit Pusteln / Knolle, auf 20 % der Knollen Tief-/Buckelschorf: max. 3-4 Flecken / Knolle auf 20 % der Knollen	mehr als 7 %	mehr als 15 %
94c	Netzschorf (max. 1/4 der Oberfläche auf 20 % des Gewichtes)	mehr als 6 %	mehr als 6 %
95c	Silberschorf / Colletotrichum (max. 75 % der Oberfläche auf 50 % des Gewichtes)	mehr als 6 %	mehr als 6 %
-	Gesamttoleranz (§ 93 – 95)	mehr als 12 %	mehr als 25 %

^{*)} siehe Fussnoten in Ziffer 4

Für weitere Mängel gelten die Spezifikationen gemäss HUS.

3. ALLGEMEIN

3.1 Frühablieferungsabzug

Für nicht im Minimum 3 Wochen vorgelagerte Kartoffeln wird folgender Vorlagerungsschwund abgezogen:

5 % bei Lieferungen von Lagerware (ab 1. September)

2 % bei Lieferungen für Zwischenlager (bis 31. August)

3.2 Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle hat nach den Bestimmungen der HUS (Ausführungsbestimmungen) und nach Anleitung von Qualiservice zu erfolgen. Bei Unstimmigkeiten ist ein offizieller Qualiservice-Kontrollleur beizuziehen respektive eine Expertise zu verlangen.

Bei jeder Lieferung hat der Produzent Anrecht auf einen vollständigen Kontrollrapport oder Annahmeschein. Das Resultat ist dem Produzenten umgehend nach der Lieferung mitzuteilen.

3.3 Zahlungsfristen

Gutschriften sind innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Eine erste Akontozahlung hat im Erntejahr zu erfolgen.

4. PRODUZENTENRICHTPREISE UND KALIBER

In der paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe „Markt“ der swisspatat wurden folgende Produzentenrichtpreise (inkl. MwSt.), gültig ab 1. September 2017, festgelegt:

Sortierte Speisekartoffeln		
Sorte	Preis/100 kg ⁴⁾	Kaliber
Annabelle	Fr. 46.15	^{1) 3)} 30 – 60 mm
Charlotte	Fr. 46.15	^{1) 3)} 30 – 60 mm
Ditta	Fr. 46.15	^{1) 3)} 30 – 60 mm
Erika	Fr. 46.15	^{1) 3)} 30 – 60 mm
Gourmandine	Fr. 46.15	^{1) 3)} 30 – 60 mm
Marabel	Fr. 46.15	^{1) 3)} 30 – 60 mm
Venezia	Fr. 46.15	^{1) 3)} 30 – 60 mm
Vitabella	Fr. 46.15	^{1) 3)} 30 – 60 mm
Agria	Fr. 41.65	²⁾ 42.5 – 85 mm
Bintje	Fr. 45.15	¹⁾ 42.5 – 70 mm
Challenger	Fr. 39.35	¹⁾ 42.5 – 70 mm
Concordia	Fr. 39.35	¹⁾ 42.5 – 70 mm
Désirée	Fr. 30.80	¹⁾ 42.5 – 70 mm
Jelly	Fr. 39.35	¹⁾ 42.5 – 70 mm
Lady Felicia	Fr. 39.35	¹⁾ 42.5 – 70 mm
Laura	Fr. 39.35	¹⁾ 42.5 – 70 mm
Victoria	Fr. 39.35	¹⁾ 42.5 – 70 mm

BIO-Kartoffeln		
Sorte	Preis/100 kg ⁴⁾	Kaliber
Annabelle	Fr. 88.15	^{1) 3)} 30 – 60 mm
Charlotte	Fr. 88.15	^{1) 3)} 30 – 60 mm
Ditta	Fr. 88.15	^{1) 3)} 30 – 60 mm
Erika	Fr. 88.15	^{1) 3)} 30 – 60 mm
Gourmandine	Fr. 88.15	^{1) 3)} 30 – 60 mm
Vitabella	Fr. 88.15	^{1) 3)} 30 – 60 mm
Agria (Speise)	Fr. 87.15	²⁾ 35 – 70 mm
Challenger	Fr. 87.15	¹⁾ 35 – 70 mm
Désirée	Fr. 87.15	¹⁾ 35 – 70 mm
Jelly	Fr. 87.15	¹⁾ 35 – 70 mm
Lady Felicia	Fr. 87.15	¹⁾ 35 – 70 mm
Laura	Fr. 87.15	¹⁾ 35 – 70 mm
Victoria	Fr. 87.15	¹⁾ 35 – 70 mm

Grobsortierte Speisekartoffeln	
Sorte	Preis/100 kg
alle Sorten	Fr. 24.50
Zuschläge bzw. Abzüge siehe Ziffer 1.4	

- 1) Für das Kaliber gilt die feste Toleranz von 6 %. Eine Überschreitung der Kalibertoleranz ist kein alleiniges Rückweiskriterium.
- 2) Für das Kaliber gilt die feste Toleranz von 6 %
- 3) max. 12 cm lang
- 4) Im Produzentenrichtpreis sind Branchenbeiträge von Fr. 1.35/100 kg enthalten. (1.20 Produktion, 0.15 Verteiler)

5. BRANCHENBEITRÄGE

Im Produzentenrichtpreis für Früh- und Speisesorten sind Branchenbeiträge von Fr. 1.35/100 kg (inkl. Verteilerbeitrag Fr. 0.15/100 kg) enthalten. Sie werden auf dem Speiseanteil berechnet und setzen sich wie folgt zusammen:

5.1 Produzentenbeiträge

Rückbehalt Verwertungsfonds	Fr. 0.95
Beitrag swisspatat und Basiswerbung	Fr. 0.15
Beitrag VSKP-Sekretariat	Fr. 0.06
Beitrag Schweiz. Bauernverband SBV	Fr. 0.04

5.2 Verteilerbeitrag

Beitrag swisspatat und Basiswerbung	Fr. 0.15
-------------------------------------	----------

5.3 Für Kartoffeln zur **Frischverfütterung** beträgt der Beitrag Fr. 0.17/100 kg. Er wird bei der Auszahlung abgezogen.

Ausnahme:

Für **grobsortierte** und **Rösti-Kartoffeln** gilt ein reduzierter Branchenbeitrag von Fr. 0.80/100 kg auf dem Eingangsgewicht.

6. VERWERTUNGSMASSNAHMEN

Frischverfütterung

Für die Frischverfütterung von deklassierten Kartoffeln (deklassierte Kartoffeln sind unerlesene Kartoffeln sowie Speise- oder Veredlungskartoffeln, die zur Frischverfütterung bestimmt und dazu mit einem bewilligten Lebensmittelfarbstoff gekennzeichnet worden sind) gelten folgende Bedingungen:

Auf Stufe Produktion: Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Posten, welche **bis spätestens 31. Dezember 2017** der Qualiservice GmbH gemeldet wurden. Bei später gemeldeten Posten erlischt die Beitragsberechtigung.

Nachgelagerte Stufen: Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Posten, welche bis spätestens 31. Dezember 2017 bei swisspatat als Lagerbestand gemeldet wurden. Die Beitragsberechtigung erlischt am **30. Juni 2018**.

Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Gesuch um Beiträge für Frischverfütterung • Rechnung oder Lieferschein Z-Pflanzgut • Ausgefüllte Anbauvereinbarung • Einzahlungsschein des Produzenten
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Posten muss durch einen offiziellen Qualiservice-Kontrollleur begutachtet werden. • Der Produzent muss die Branchenbeiträge bezahlen. • Die Deklassierung hat im Beisein des Kontrollleurs zu erfolgen. • Der Speiseanteil muss mindestens 50 % betragen. → Bei Bio-Kartoffeln gibt es keinen Mindestspeiseanteil. • Das eingesetzte Pflanzgut muss zertifiziert sein. Vorlage der Rechnung oder des Lieferscheins ist zwingend. • Es muss für die betreffende Sorte zwingend eine vollständig ausgefüllte Anbauvereinbarung vorliegen. • Der Posten muss mindestens 5 Tonnen umfassen. • Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich auf dem Speiseanteil. → Bei Bio-Kartoffeln erfolgt die Auszahlung auf der Bruttomenge.
Kosten	Die Kontroll- und Administrationskosten von Fr. 150.- pro Gesuch gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers.
Beitrag für die Frischverfütterung	Wird im November 2017 bestimmt und durch swisspatat direkt an die Produzenten ausbezahlt.
Preis für Futterkartoffeln	Marktpreis je nach Stärkegehalt und Nachfrage

7. GEBÜHRENORDNUNG

Allfällige Abweichungen sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gemeinsam zu vereinbaren.

7.1 Kalibrier- und Sortierkosten

Die Kalibrier- und Sortierkosten werden auf dem Abrechnungsgewicht (Eingangsgewicht abzüglich Schwund) berechnet.

Kalibrierkosten je % Raclettes-Anteil		0 – 10 %: Keine Kalibrierkosten ab 11 % : Fr. –.08, max. Fr. 1.20 / 100 kg	
Sortierkosten für ungewaschene Kartoffeln		Sortierkosten für gewaschene Kartoffeln	
Anteil Futterkartoffeln in %	Sortierkosten / 100 kg Abrechnungsgewicht	Anteil Futterkartoffeln in %	Sortierkosten / 100 kg Abrechnungsgewicht
1 – 5 %	Fr. –.–	1 – 8 %	Fr. –.–
6 %	Fr. 1.20	9 %	Fr. –.80
7 %	Fr. 1.60	10 %	Fr. –.90
8 %	Fr. 2.00	11 %	Fr. 1.00
9 %	Fr. 2.40	12 %	Fr. 1.20
ab 10 %	plus Fr. –.40 je %	ab 13 %	plus Fr. –.40 je %

7.2 Transportentschädigung

Vergütung für den Transport vom Produzenten bis zum Erstabnehmer:

Ab 20 km: Fr. 1.00 / 100 kg auf dem Abrechnungsgewicht

7.3 Paloxen-Einsatz

Unterhaltsgebühr Fr. 3.00 je Paloxe Fr. 6.00 je Grosspaloxe

Mit der Unterhaltsgebühr trägt der Produzent zum Unterhalt der Paloxen bei.

Für Schäden an Paloxen, die ausserhalb der normalen Abnutzung liegen und nicht durch die Unterhaltsgebühr abgedeckt sind, werden folgende Reparaturkosten verrechnet:

Fr. 15.– für Schäden an Latten, die genagelt werden können

Fr. 30.– für Schäden an Böden, die geschraubt werden müssen

- Unbrauchbare Paloxen – gemäss Definition HUS – werden nicht vergütet und die Kosten für Umtriebe und Entsorgung werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Die Paloxen sind wenn immer möglich trocken zu lagern.
- Überfüllte Paloxen, die nicht aufeinander gestapelt werden können, werden unter Kostenfolge zur Verfügung gestellt oder egalisiert.

7.4 Lose-Anfuhr

Abzug für Loseannahme ohne Kalibrierung Fr. 1.00 / 100 kg

Abzug für Loseannahme mit Kalibrierung Fr. 2.00 / 100 kg

Bern, 1. September 2017